



Gebührenverordnung zum Abwasserreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gebührenverordnung zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 28 bis 38 des Abwasserreglementes vom 03. Juni 2013 folgende Gebührenverordnung.

I. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt unter Berücksichtigung der Indexierung Fr. 1'323.00 exkl. MWSt pro WRE.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt unter Berücksichtigung der Indexierung Fr. 11.00 exkl. MWSt pro m² entwässerte Fläche.

Art. 2 Wiedlisbacher Raumeinheiten (WRE)

- 1 Die WRE werden nach folgenden Berechnungsgrundlagen in Rechnung gestellt:
 - a Wohn- und Ferienhäuser
MFH über 20 WRE
(Zimmerdefinition nach Art. 63 BauV)
Hobby- und Arbeitsräume
1 WRE pro Zimmer, ab 20 WRE x 0,7
Zimmer über 30 m² + 0,5 WRE
bis 30 m² 0,7 WRE pro Raum
über 30 m² + 0,5 WRE
 - b Spitäler, Heime, Hotels, Ferienlager,
Pensionen, Kasernen, Anstalten
1 WRE pro 2 Betten
 - c Restaurants, Speisesäle
(Säle, Gartenwirtschaften nach Punkt d)
1 WRE pro 5 Sitzplätze
 - d Schulhäuser, Versammlungslokale,
Kinos, Theater
1 WRE pro 10 Sitzplätze
 - e Büro, Verwaltungsgebäude, Klein-
gewerbe (Arzt, Coiffeur, etc.)
1 WRE pro 30 m² BGF
 - f Gewerbe, Industrie, Fabriken, Werk-
stätten, Lagergebäude, Ausstellungs-
gebäude, etc.
1 WRE pro 120 m² BGF
 - g Laden- und Warenhäuser
1 WRE pro 60 m² BGF
 - h Autoeinstellhallen, Garagen
1 WRE pro 5 Plätze oder 0,2 WRE
pro 1 Platz
 - i Gesamtsanierung von Liegenschaften
löst für jedes bestehende betroffene
Zimmer 0,5 WRE aus
 - j Umbau von Liegenschaften
löst für jedes bestehende betroffene
Zimmer 0,5 WRE aus
 - k Umbau eines bestehenden
WC-Raumes in Badezimmer
löst keine zusätzlichen WRE aus
 - l Umbau eines Wohnraumes
in ein Badezimmer
löst keine zusätzlichen WRE aus
 - m Umbau einer Küche oder eines
bestehenden Badezimmers in
einen Wohnraum
löst eine Erhöhung der WRE aus

- | | | |
|---|--|---|
| n | Vergrößerung eines Zimmers, Erstellung eines Wintergartens (beheizt und unbeheizt) | wenn die Fläche des Anbaus mehr als 8 m ² beträgt, hat dies eine Erhöhung von 0,7 WRE zur Folge. Ab 30 m ² wird ein Zuschlag von 0,5 WRE berechnet. |
| | | <i>Definition Wintergarten</i>
Wintergärten sind an die Gebäudehülle angefügte Bauteile mit einer geschlossenen verglasten Aussenhülle. Ob diese fest verglast und/oder mit Elementen geöffnet werden können, hat auf die Beurteilung keinen Einfluss. |
| o | Anbau Hobby- oder Arbeitsraum | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| p | Zusammenlegung von zwei Wohnräumen | löst keine Erhöhung der WRE aus, sofern keine Nutzungsänderung stattfindet |
| q | Umwandlung Unterstand in Garage | 0,2 WRE |
| r | Autounterstand offen | löst keine zusätzlichen WRE aus |
| s | Galerien | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| t | Loftwohnungen | 1 WRE pro 30 m ² , 0,5 WRE pro angebrochene 30 m ² |
| u | Liegenschaften und Bauernhöfe ohne Kanalisationsanschluss | es werden nur Wasseranschlussgebühren erhoben |
| v | Sauna und Fitnessraum | löst eine Erhöhung der WRE aus |
| w | Schwimmbäder | pro m ³ 0,05 WRE |
| x | Schwimmteiche | Für Schwimmteiche, welche in einem geschlossenen System sind, werden keine WRE verrechnet. |
- 2 Für Spezialfälle z.B. Metzgereien und Wäschereien werden die WRE im Einzelfall durch die Bau- und Verwaltungskommission festgelegt.
- 3 Angebrochene Werte werden anteilmässig in Rechnung gestellt.

II. Jährliche Gebühren

Art. 3 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 exkl. MWSt pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieb.
- 2 Die Gebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt Fr. 2.40 exkl. MWSt.

- 3 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt:
- | | |
|---|----------------------|
| bis 250 m ² entwässerte Fläche | Fr. 50.00 exkl. MWSt |
| pro weitere 250 m ² entwässerte Fläche | Fr 50.00 exkl. MWSt |

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung zum Abwasserreglement am 08. Juli 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Allemann

sig. Patrick Hofer

Teilrevision vom 20. November 2023

Die Teilrevision (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 2) wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. November 2023 genehmigt. Die Änderung tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Wiedlisbach, 20. November 2023

Einwohnergemeinde Wiedlisbach Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär


Samuel Meyer


Patrick Hofer